



Häufig gestellte Fragen (FAQ)

„Quarantäneflächen“ für Unfallfahrzeuge mit Elektro- oder Hybridantrieb

Auf der Grundlage der FAQ-Liste der AG „Handlungsrahmen Elektromobilität“ des DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.) sollen auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung Unfallfahrzeuge in einem Bereich abgestellt werden, bei dem im Brandfall keine Folgeschäden zu erwarten sind.

Bestehen aus Sicht der Feuerwehr Anforderungen an diese Abstellplätze?

Antwort:

Da von beschädigten Elektrofahrzeugen, insbesondere bei Bautypen mit Lithium-Ionen-Akkumulatoren, erhebliche Gefahren ausgehen können, ist das Einrichten eines gesicherten Abstellplatzes eine sinnvolle Maßnahme. Hier kann das Fahrzeug bis zur Abholung durch einen Fachbetrieb sicher verwahrt werden.

Mit einer verspäteten Entzündung eines Unfallfahrzeuges muss immer gerechnet werden.

Aus Sicht der Feuerwehr sollte ein Abstellplatz daher mindestens nachfolgende Anforderungen erfüllen:

- Abstellort im Freien, aufgrund möglicher Brandentwicklung und Ausgasen des Akkumulators
- Sicherung des Platzes gegen Zutritt unbefugter Personen (Radius mind. 5m um das Fahrzeug)
- Ausreichender Abstand bzw. bauliche Trennung zu benachbarten Stellflächen
- In der Nähe des Abstellplatzes dürfen sich keine Zündquellen befinden
- Versiegelung der Abstellfläche zum Auffangen austretender Betriebsstoffe bzw. zur Rückhaltung kontaminierten Lösch-/Regenwassers (Auswaschen von Schadstoffen)
- Schulung/ Information des Betriebspersonals, inkl. des ggf. vorhandenen Wachdienstes
- Gewährleistung einer frühzeitigen Branderkennung (regelmäßige Kontrolle des Fahrzeuges)
- Kennzeichnung der Abstellfläche und des Fahrzeugs (Einsatznummer, Datum, Halter, Kontaktdaten, Abholtermin)